

Zwischenprüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Lehramtsstudiengang Gesundheit und Gesellschaft (Care) -Besonderer Teil-

Vom 24. Juni 2010

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

- (1) Die Zwischenprüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.
- (2) Die vorliegende Studien- und Zwischenprüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung des Kultusministeriums über die erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie Sozialpädagogik/Pädagogik (Wissenschaftliche Prüfungsordnung Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie Sozialpädagogik/Pädagogik –WprOSozPädCare) die studienbegleitenden universitären Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen Gesundheit und Gesellschaft (Care).

§ 2 Prüfungsausschuss

Für die Orientierungsprüfung und für die Zwischenprüfung sowie die prüfungsbegleitenden Studienleistungen ist der Prüfungsausschuss am Gerontologischen Institut zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern und einem Vertreter des Mittelbaus, sowie einem Studierenden mit beratender Stimme.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtmodulen „Grundlagen der Gerontologie“ und „Grundlagen der Pflegewissenschaften I“. Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle Teilleistungen innerhalb der Module bzw. die Modulprüfungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

§ 4 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung gemäß § 7 WPrOSozPädCare wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus den Modulen der Orientierungsprüfung, der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtmodulen „Grundlagen der Fachdidaktik im Berufsfeld Pflege“ und „Grundlagen der Anatomie und Physiologie des Alters“. Daneben sind bis zu diesem Zeitpunkt die abgeleisteten pflegeberuflichen Fachpraktika in der ambulanten und stationären Altenhilfe nachzuweisen.
- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilleistungen innerhalb der Module bzw. die Modulprüfungen gemäß Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind und der Nachweis über die abgeleisteten Fachpraktika erbracht worden ist.

§ 5 Studiennachweise

Die im Verlauf des Studiums zu absolvierenden Fachmodule richten sich nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie Sozialpädagogik/Pädagogik (Wissenschaftliche Prüfungsordnung Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie Sozialpädagogik/Pädagogik – WPrOSozPädCare) und sind in Anlage 2 aufgeführt.

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag an den Prüfungsausschuss zulässig. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Teilleistungen innerhalb der Module der Orientierungsprüfung bzw. der Modulprüfungen der Orientierungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2010 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die nach den Bestimmungen der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie Sozialpädagogik/Pädagogik (WPrOSozPädCare) vom 15.12.2009 studieren.
- (2) Mit Inkrafttreten tritt die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg – Besonderer Teil Pflegewissenschaft/Gerontologische Pflege- vom 13. April 2004 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30.04.04, S. 267) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

- (3) Die in Absatz 2 genannte Prüfungsordnung gilt für Studierende, die vor dem 1. September 2010 im Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen für das Fach Pflegewissenschaft/Gerontologische Pflege immatrikuliert sind weiter.

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Übersicht über die Fach-Module

Anlage 1: Unverbindlicher Studienverlaufsplan für das Grundstudium

Grundstudium „Gesundheit und Gesellschaft (Care), Staatsexamen für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen“			
<i>1. Semester</i>	<i>2. Semester</i>	<i>3. Semester</i>	<i>4. Semester</i>
Grundlagen der Gerontologie I	Grundlagen der Gerontologie II	Sozial und verhaltenswissenschaftliche Grundlagen I → Klassiker der Geistes-, Sozial- und Verhaltenswissenschaften	Sozial und verhaltenswissenschaftliche Grundlagen II Quantitative und qualitative Forschung
Ethik / Thanatologie I Theorie und Geschichte des Care-Konzepts	Ethik / Thanatologie II	Recht	
Grundlagen der Pflegewissenschaften I		Ernährungslehre	Pharmakologie
Anatomie und Physiologie I	Anatomie und Physiologie II	Krankheitslehre I	Krankheitslehre II
Grundlagen der Fachdidaktik im Berufsfeld Pflege I	Grundlagen der Fachdidaktik im Berufsfeld Pflege II	Unterrichtsplanung im Berufsfeld Pflege I	Unterrichtsplanung im Berufsfeld Pflege II
Vorbereitung der Praktika	12-wöchiges Praktikum in den Bereichen der ambulanten und stationären Pflege		Nachbereitung der Praktika

Unverbindlicher Studienverlaufsplan für das Hauptstudium

Hauptstudium „Gesundheit und Gesellschaft (Care), Staatsexamen für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen“					
5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester	10. Semester
13-wöchiges Schulpraxis - semester		Klinische Gerontologie und Gerontopsychiatrie I	Klinische Gerontologie und Gerontopsychiatrie II	Prüfungssemester	
	Stationäre und offene Altenarbeit	Gesundheitsförderung und Prävention	Rehabilitation		
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Pflege	Pflegemanagement	Pflegemanagement		
	Biografieforschung	Biografieforschung	Sozial und verhaltenswissenschaftliche Grundlagen III Kultursensible Pflege		
	Grundlagen der Pflegewissenschaften II	Pflegeprozess			
4-wöchiges Praktikum im Bereich der Gerontopsychiatrischen Pflege					
4-wöchiges Praktikum im Bereich der Geriatrie / Geriatriischen Rehabilitation					
4-wöchiges Praktikum im Bereich der Hospiz / Palliativpflege					

Anlage 2: Fachmodule**Leistungspunkte der beruflichen Fachpraktika**

Grundstudium	LP Praktikum	LP Bericht
4 Wochen ambulante Altenhilfe	3	2
8 Wochen stationäre Altenhilfe	6	4
Hauptstudium:		
4 Wochen Gerontopsychiatrie	3	2
4 Wochen geriatrische Rehabilitation oder Geriatrie	3	2
4 Wochen Hospiz / Palliativpflege	3	2
Leistungspunkte insgesamt	18	12

Liste der Fachmodule mit Leistungspunkten	
Grundlagen der Fachdidaktik im Berufsfeld Pflege	5 LP
Unterrichtsplanung im Berufsfeld Pflege	5 LP
Grundlagen der Gerontologie	6 LP
Ethik / Thanatologie	6 LP
Grundlagen der Pflegewissenschaften I bis III	9 LP
Grundlagen der Anatomie und Physiologie des Alters	6 LP
Krankheitslehre des Alters	6 LP
Grundlagen der Pharmakologie	2 LP
Ernährung im Alter	3 LP
Klinische Gerontologie und Gerontopsychiatrie	6 LP
Recht	3 LP
Betriebswirtschaftliche Grundlagen	3 LP
Pflegemanagement	6 LP
Biographieforschung	6 LP
Gesundheitsförderung und Prävention	3 LP
Rehabilitation	3 LP
Stationäre und ambulante Pflege, offene Altenarbeit	3 LP
Klassiker der Geistes-, Sozial- und Verhaltenswissenschaften	3 LP
Quantitative und qualitative Forschung	3 LP
Kultursensible Pflege	3 LP

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. November 2010, S. 1867, geändert am 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. August 2011, S. 809).